# Allgemeine Geschäftsbedingungen

#### 1. Allgemeines:

Unsere Verkäufe und Lieferungen erfolgen zu nachstehender Bedingungen. Diese sind Bestandteil eines jeden Vertrages mit

Einkaufsbedingungen des Kunden verpflichten uns nicht, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Anderslautende Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

#### 2. Angebot und Vertragsabschluß:

Angebote verstehen sich stets freibleibend. Bestellungen gelten dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind oder unverzüglich ausgeliefert werden. Ergänzungen, Abänderungen und Nebenarbeiten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unser schriftlichen Bestätigung. Der Besteller ist an seinen Auftrag gebunden. Die Rückgängigmachung von Aufträgen ist ausgeschlossen. Zahlungsverzögerungen berechtigen uns zur Stornierung von Lieferungsverpflichtungen. Falls ausnahmsweise einem Verlangen des Bestellers auf Rückgängigmachung stattgegeben wird, sind uns vom Besteller die entstehenden Unkosten und der entgangene Gewinn zu ersetzen.

Erste Angebote werden von uns kostenlos abgegeben. Für weitere Angebote und Entwurfsarbeiten, die auf Wunsch des Bestellers erfolgen, hat dieser die uns hieraus entstandenen Unkosten zu ersetzen, wenn kein Liefervertrag zustande kommt. Offenbare Druck-, Schreib-, Rechen- und Hörfehler verpflichten uns nicht.

Bei Sonderanfertigungen, auch bei Austausch von Teilen, ist eine Rücknahme des erteilten Auftrages im Ganzen oder zu Teilen aus-

Alle Hebegeräte werden nach den neuesten deutschen (BRD) Sicherheitsbestimmungen und DIN-Normen gefertigt. Fertigung nach außerdeutschen Vorschriften bedarf unserer ausdrücklichen Bestätigung.

#### 3. Umfang der Lieferung:

Angaben über Gewichte, Maße, Leistung und Verbrauch sowie Abbildungen und Zeichnungen sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, nur annähernd und unverbindlich.

An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu den Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen, oder wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben

Für elektrotechnisches Zubehör (Motoren usw.) gelten die Lieferbedingungen des Zentralverbandes der deutschen elektrotechnischen Industrie und für die Ausführung die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker.

Der Anstrich unserer Geräte besteht aus einem einfachen Deckanstrich. Besondere Wünsche können nur berücksichtigt werden, soweit sie bei der Auftragserteilung aufgegeben und von uns bestätigt werden.

Unsere Preise verstehen sich rein netto ab Werk. Verpackung. Fracht, Porto und Versicherungskosten sind nicht eingeschlosssen.

Wir behalten uns vor Preisänderungen während der Vertragsdauer vorzunehmen, wenn hierzu zwingende Gründe durch erhebliche Kostenerhöhung infolge Rohstoffverteuerung oder Erhöhung der Arbeitslöhne oder sonstige unvorhergesehene Gründe (auch behördliche Abgaben) eintreten

## 6. Zahlungen:

Die Zahlungen sind wie folgt zu leisten:

- a) innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto;
- b) innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto, ohne jeden
- c) Ersatzteil-, Reparatur- und Montagerechnungen sind zahlbar bei Erhalt ohne Abzug.
- d) Ein Skonto wird nur gewährt, wenn bereits frühere Rechnungen ordnungsgemäß bezahlt sind.
- e) Zielüberschreitungen verpflichten zur Entrichtung der Verzugs-zinsen von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank und haben zur Folge, daß alle noch nicht fälligen Rechnungen sofort zahlbar werden.
- f) Die Zurückhaltung von Zahlungen oder Aufrechnung etwaiger Gegenansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Transportschäden
- a) Wechsel werden grundsätzlich nicht angenommen.

Anzahlungen bei Auftragsbestätigung und Zwischenzahlungen bis zur Auslieferung können vereinbart werden.

An uns bisher unbekannte Besteller behalten wir uns Lieferung gegen Nachnahme oder gegen Anzahlung vor. Dies gilt auch, wenn uns nach Abschluß des Kaufvertrages bekannt wird, daß der Käufer sich in ungünstiger Vermögenslage befindet.

#### 7. Lieferfrist:

Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt sie mit dem spätesten nachstehenden Zeitpunkt:

- a) Tag des Vertragsabschlusses
- b) Tag, an dem wir eine vom Käufer zu leistende Anzahlung
- c) Tag, an dem über technische Fragen, deren Klärung die Ver-tragsparteien bei Vertragsabschluß späteren Verhandlungen vorbehalten haben, Übereinstimmung besteht.

Die Lieferfrist ist eingehalten und die Rechnungserteilung erfolgt wenn der Liefergegenstand innerhalb der Frist versandbereit und dies dem Besteller mitgeteilt ist. Teillieferungen sind zulässig.

Bei Abrufaufträgen erfolgt Rechnungserteilung mit Datum der Übergabe für die gelieferten Stückzahlen, jedoch spätestens zum vereinbarten Schluß-Abnahmetermin für die noch zur Übernahme bereitstehenden Stückzahlen.

Die Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers oder seines Unterlieferers liegen, insbesondere bei Fällen höherer Gewalt, Betriebsstörungen etc. Sofern diese Ereignisse auf die fristgemäße Erfüllung des Vertrages erheblich einwirken, verlängern sich die Lieferfristen angemessen. Sollte in derartigen Fällen die Lieferzeit drei Monate überschreiten, hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche gegen uns sind in diesem Falle ausgeschlossen.

In allen übrigen Fällen sind wir berechtigt, eine Nachrift von 4 Wochen zu verlangen, ohne daß hierzu eine Schadensersatz-

Falls eine Verzögerung aus anderen als den genannten Gründen eingetreten und dem Besteller aus der Verspätung Schaden erwachsen ist, so ist er berechtigt, unter Ausschluß jedes weiteren Entschädigungsanspruchs eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verpätung von höchstens 0,5%, jedoch nicht mehr als 5% desjenigen Teiles der Gesamtlieferung zu beanspruchen, der nicht ausgeliefert werden konnte. Sie kann in keinem Fall den nachweisbaren Schaden übersteigen. Sie wird bei der endgültigen Abrechnung verrechnet.

Bei Lieferung an Dritte gilt die Ware mit Verlassen des Werkes als bedingungsgemäß geliefert.

## 8. Versand, Verpackung, Versicherung:

Der Versand erfolgt in allen Teilen auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Für Beschädigungen und Verluste während des Transportes wird keine Haftung übernommen. Falls der Besteller nicht besondere Versandvorschriften erteilt hat, bewirken wir die Versendung auf dem nach unserem Ermessen besten Wege, ohne daß wir die Verantwortung für billigste und kürzeste Verfrachtung übernehmen.

Die Verpackung wird zu Selbstkosten in Rechnung gestellt und

Zur Transportversicherung sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Wird dieselbe von uns vorgenommen, so geschieht dies auf Kosten und Rechnung des Empfängers. Wir übernehmen daher auch für alle aus der Versicherung entstehenden Folgen keine Ver-

## 9. Gefahrübergang:

Die Gefahr geht auf den Besteller in dem Zeitpunkt über, an dem der Liefergegenstand zum Zwecke der Lieferung das Werk verläßt. Verzögert sich die Auslieferung ohne unser Verschulden, so gehi die Gefahr in den Zeitpunkt über, in dem ohne diese Verzögerung der Liefergegenstand unser Werk verlassen hätte.

## 10. Haftung für Mängel der Lieferung, Verjährung:

Der Besteller hat nach Übernahme den Liefergegenstand unverzüglich zu untersuchen und einen erkennbaren Mangel bis spätestens acht Tage nach Wareneingang anzuzeigen. Bei mangelhafter Lieferung haften wir, sofern der Besteller nicht Änderungs-und Instandsetzungsarbeiten eigenmächtig veranlaßt hat, unter Ausschluß weiterer Ansprüche und Rechte des Bestelles, gleich aus welchem Rechtsgrund, wie folgt:

Alle diejenigen Teile sind unentgettlich nach unserer Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb sechs Monaten,

vom Rechnungstage ab gerechnet, nachweisbar in Folge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde.

Verjährung tritt sechs Monate nach innerhalb der Gewährleistungsfrist erhobener Mängelrüge ein.

Wir haften nicht für Mängel, die durch schlechte Montage durch den Besteller oder Dritte, durch schlechte Wartung oder Nachlässigkeit, durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder durch übermäßige Beanspruchung entstanden sind.

Für Antriebsmaschinen wird nur dann eine Mängelhaftung übernommen, wenn diese ausdrücklich vereinbart ist

Für Ketten, Drahtseile und Haken ist jede Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen.

Zur Beseitigung von Mängeln sind wir nicht verpflichtet, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt.

Bei Rückgaben bzw. Rücksendungen, ohne vorherige Bestätigung durch uns, behalten wir uns die Annahme vor.

Wird die Rücksendung von uns vorher bestätigt, gehen evtl. Aufarbeitungs- und sonstige Unkosten zu Lasten des Rücksenders.

#### 11. Eigentumsvorbehalt:

Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand, unbeschadet des früheren Gefahrübergangs, bis zum Eingang aller Zahlungen sowohl aus dem Liefervertrag, als auch aus sämtlichen gegenwärtigen und künftigen zwischen den Parteien geschlossenen Geschäften vor. Werden die von uns gelieferten Gegenstände durch den Erwerber weiterverarbeitet, so überträgt dieser vorweg das Miteigentum an der Sache auf uns.

Ist der Käufer zugleich Wiederverkäufer, so darf er die gelieferter Waren nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußern. Er tritt alle ihm aus Veräußerungen oder aus einem sonstigen Rechtsgrund hinsichtlich der Ware jezt oder später zustehenden Forderungen an uns ab, wobei wir das Recht haben, die Abtretung dem Kunden mitzuteilen. Dieser ist uns auf Verlangen anzugeben.

Bis zum Übergang des Eigentums hat der Besteller den Liefergegenstand auf seine Kosten zu unseren Gunsten gegen Feuerund Wasserschäden zu versichern und uns dies auf Verlangen nachzuweisen. Dem Lieferer ist das Betreten des Aufstellungsortes zu gestatten.

Der Besteller ist verpflichtet, uns im Falle einer Pfändung sofort zu benachrichtigen. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, den Liefergegenstand ohne Verzicht auf weitere Ansprüche an uns zu nehmen und über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen.

Wir können den Besteller mit angemessener neuer Lieferfrist beliefern. Bei Fortnahme des Liefergegenstandes gehen alle Kosten, auch die einer etwa erneuten Aufstellung zu Lasten des Bestellers. Bei Rücktritt hat uns der Besteller neben der Entschädigung für die Benutzung des Liefergegenstandes jede auch unverschuldete Wertminderung zu ersetzen.

Es steht uns eine Pfändung des Liefergegenstandes frei, sie gilt nicht als Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt Bei Pfandverwertung verliert der Besteller das Recht auf Vertrags

Bei Reparaturen und dem Einbau von Ersatzteilen erwerben wir Miteigentum an dem reparierten Gegenstand

## 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Das Lieferwerk ist Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung. Als Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch im Mahnverfahren, wird das für den Hauptsitz des Lieferers zuständige Gericht vereinbart. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Sitz des Kunden

## 13. Übertragbarkeit und Verbindlichkeit des Vertrages:

Besteller und Lieferer dürfen ihre Vertragsrechte auf Dritte nur im gegenseitigen Einverständnis übertragen

Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich. Für die Auslegung ist ausschließlich deutsches Recht maßgebend.

## 14. Mündliche Nebenabreden:

Mündliche Nebenabreden, mündliche Zusagen der Vertreter oder sonstiger Vermittler, die mit den vorstehenden Bedingungen in Widerspruch stehen, sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich

# **ACHTUNG!**

Wir weisen darauf hin, daß folgende Schäden bei keiner Gesellschaft versicherbar sind.

AUSFALLZEITEN – STANDZEITEN für nachstehende Maschinen und Geräte:

AUTOKRANE, LADEKRANE, BRÜCKEN- und HALLENKRANE, TURMDREHKRANE, MASCHINEN- und KOMPLETT-ANLAGEN, sowie sämtliche HEBE- und VERLADEANLAGEN.